

# Universitätsbibliothek Paderborn

## Vom Reformmodell zur modernen Universität

Rimbach, Gerhard Düsseldorf, 1992

7.3.3 Verunsicherung der Lehramtsstudierenden

urn:nbn:de:hbz:466:1-8287

die systematische Beschäftigung mit den realen Studienbedingungen, den Lehr- und Lernmethoden und der Lernerfolgskontrolle integrierter Studiengänge aus.

In der Regel wurden nur offensichtliche Schwachpunkte korrigiert und punktuelle Veränderungen in den Stundentafeln vorgenommen. Daneben entwickelten die Lehrenden ihre Lehrveranstaltungen inhaltlich und methodisch weiter. Auch die Abstimmung zwischen den einzelnen Lehrveranstaltungen wurde verbessert und bei außergewöhnlichen Durchfallquoten, die u.a. aufgrund überzogener Anforderungen oder hochschuldidaktischer Mängel zustande kamen, wurde Abhilfe geschaffen. Besonders die Serviceangebote, d.h. die von Vertretern anderer Fächer zu erbringenden Lehrangebote, gaben nicht selten Probleme auf, weil sie zu sehr am Anspruch der eigenen Fachwissenschaft - z.B. Mathematik für Ingenieure oder Wirtschaftswissenschaftler - und nicht inhaltlich und methodisch auf die Anforderungen dieser anderen Studiengänge abgestimmt waren.

Aber bis auf diese Einzelkorrekturen blieben die integrierten Studiengänge weitgehend unverändert. Durchgängig nahm bundesweit die Regelungsdichte, die Perfektionierung formaler Vorschriften bei Prüfungs- und Studienordnungen zu. Begründet wurde diese Entwicklung mit größerer Rechtssicherheit und besserer Orientierung für die Studenten. Vor allem glaubte man, auf diese Weise eine Verkürzung der Studienzeiten zu erreichen, da die Studienzeitverlängerung u.a. auf die Desorientierung der Studierenden zurückgeführt wurde. Allerdings sind Zweifel berechtigt, ob tatsächlich umfangreiche Regelwerke für die Studierenden hilfreich sind oder eher verwirren als informieren.

Zu welcher Absurdität sich bürokratische Abgehobenheit im Laufe der Jahre verstieg, angeblich um die Studienreform durch bessere Lesbarkeit von Studienordnungen zu befördern, sei exemplarisch durch ein Zitat belegt:

"Jede Studienordnung ist in Paragraphen einzuteilen. Die Paragraphen sind, wenn nötig, in Absätze und diese in Nummern oder Buchstaben zu gliedern. Aufzählungen innerhalb eines Absatzes sind mit arabischen Zahlen zu kennzeichnen, wenn es sich um kumulative Aufzählung handelt, dagegen mit Kleinbuchstaben, wenn die Aufzählung alternativ gemeint ist. Die Absätze sind mit eingeklammerten arabischen Zahlen zu versehen. Eine größere Satzung kann bei durchlaufender Paragraphenfolge in Teile, Kapitel, Abschnitte und Titel gegliedert werden. Wegen näherer Einzelheiten verweise ich insbesondere auf die §§ 82 und 83 GGO, die ich Ihnen auszugsweise als Anlage beifüge."

#### 7.3.3 Verunsicherung der Lehramtsstudierenden

Neben der relativ kleinen Zahl von Ordnungen für integrierte Studiengänge und Magisterstudiengänge war die große Zahl der nach Fächern und Stufenlehrämtern gegliederten Lehramtsstudienordnungen ein besonderes Problem, zumal hier Übergangsregelungen erforderlich waren, um den verunsicherten Studierenden mit eindeutigen Informationen helfen zu

<sup>80</sup> Erlaß des Ministers für Wissenschaft und Forschung vom 26.5.1983 I A3-8127.11. GGO heißt Gemeinsame Geschäftsordnung.

können. Das aus dem Jahre 1979 stammende Lehrerausbildungsgesetz<sup>81</sup> war die Grundlage der Lehramtsprüfungsordnung,<sup>82</sup> die am 1. September 1981 in Kraft trat. Dieser Teil umfaßte jedoch nur die gemeinsamen und besonderen Vorschriften für einzelne Lehrämter, wobei an grundsätzlich schulstufenbezogenen Lehrämtern festgehalten wurde, wie sie die Gesamthochschulen seit ihrer Errichtung eingeführt hatten. Da aber das dreigliedrige Schulsystem (Haupt-, Realschule und Gymnasium) fortbestand, wurden wegen der Diskrepanz zwischen der einstufenbezogenen Ausbildung und dem zwei Schulstufen umfassenden Gymnasium Konsequenzen für den Erwerb der Lehrbefähigung für zwei Lehrämter gezogen. <sup>83</sup> Die fälligen Studienordnungen konnten jedoch nicht rechtzeitig erstellt werden, weil die dazu als Grundlage dienenden besonderen Vorschriften des Kultusminsters für die Prüfungsfächer fehlten, die die inhaltlichen Bereiche und Teilgebiete für ein ordnungsgemäßes Studium regeln sollten. Die fällige Schulreform erfolgte also nicht und die Rahmenbedingungen für ein ordnungsgemäßes Studium verzögerten sich um Jahre.

Die besonderen Vorschriften für die Fächer wurden den Hochschulen als Entwurf erst im Juli 1983 zugestellt. Studienordnungen, die zu dieser Zeit beschlossen wurden, bearbeiteten die Ministerien jedoch nicht. Erst zwischen dem SS 1985 und SS 1986 wurden die 44 besonderen Vorschriften für die einzelnen Fächer gültig und anschließend konnten die auf ihnen basieren-Studienordnungen erarbeitet werden. Bis zur Genehmigung aller Lehramtsstudienordnungen, die Wissenschaftsminister Zustimmung vom mit Kultusminister ausgesprochen wurde, 84 dauerte es mehr als ein Jahrzehnt seit Inkrafttreten des Lehrerausbildungsgesetzes.

Inzwischen gab es eine geänderte Fassung dieses Gesetzes von 1984 und zwei Änderungen der Lehramtsprüfungsordnung von 1985 und 1986, so daß deren Übergangsvorschriften (§ 53) und Inkrafttreten (§ 54) außerordentlich kompliziert wurden. Allein die fünf Fußnoten des Inkrafttretens sind in der Stiftung von Verwirrung unübertrefflich. Sie sind nur noch juristischen Experten hinsichtlich der Frage, was ab wann gilt, nach eingehendem Studium zugänglich. Für Studierende können diese unmittelbar vom Staat zu verantwortende Verunsicherungen nur noch Grund zur Empörung oder Resignation sein. Was Rechtssicherheit durch Information bringen sollte, pervertiert zum absoluten Gegenteil.<sup>85</sup>

#### 7.4 Umsteuerung in NRW

### 7.4.1 Die zwei Konzentrationsphasen

Entgegen dem noch 1979 veröffentlichten personellen Ausbauprogramm wurden die Gesamthochschulen mit restriktiven Maßnahmen durch Stellenentzug in den 80er Jahren

<sup>81</sup> Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz, LABG) vom 28. August 1979 (GV.NW., S. 586).

<sup>82</sup> Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 22. Juli 1981 (GV.NW., S. 430).

<sup>83 § 10</sup> LABG und §§ 2 u. 42 LPO.

<sup>84 § 91 (7)</sup> WissHG.

<sup>85</sup> Es bleibe dahingestellt, ob durch diese die Studierenden des Lehramtes verunsichernde Situation ein Abschreckungseffekt erzielt werden sollte, da gleichzeitig die Lehrerarbeitslosigkeit erheblich zunahm.